

ZWECKVERBAND

Interkommunales Gewerbegebiet



Wirtschaftsplan

für das Jahr 2024

1 Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung

1.1 Feststellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung hat am 05.12.2024 gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verbandssatzung und § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Erträge	101.960
1.2 Aufwendungen	-101.960
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0

2. Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	55.960
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-47.960
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	8.000
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-25.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-17.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-17.000

3. Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000 EUR.

6. Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird gem. § 19 GKZ und § 12 der Verbandssatzung festgesetzt		2024
1.	Betriebskostenumlage für	
1.1	die Gemeinde Frielzheim	17.775 €
1.2	die Gemeinde Mönsheim	17.775 €
2.	Investitionskostenumlage für	
2.1	die Gemeinde Frielzheim	0 €
2.2	die Gemeinde Mönsheim	0 €

Frielzheim, den 06.12.2024

Verbandsvorsitzender Michael Reiß

1.2 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO i.V.m. § 18 Absatz 1 GKZ der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2024 vorgelegt.

Frielzheim, den 11.12.2024

Verbandsvorsitzender Michael Seiß